

ständige Gewohnheit, welche die §. 3. S. 159. vorgetragene Behauptung, daß Verlobte von verschiedener Religion, vor dem Aufgebote von Obrigkeit wegen angehalten würden, anzugeloben, daß die Söhne in der Religion des Vaters, und die Töchter in der, welcher die Mutter zugethan, erzogen werden sollen, ist uns nicht bekannt. Vielmehr halten wir dafür, daß es allein auf die willkürliche übereinkunft der Ältern, und bei zweifelhaften Fällen auf den eigenen Entschluß der Kinder ankommen muß. Wenn ein Pfarrer nach §. 35. S. 186. gefallene Personen in der Advents- und Fastenzeit aufbieten und trauen wollte, so würde ihm auf erfolgte Anzeige solches wohl nicht ungeahndet hingehen, da die Ursache des diesfalsigen Verbots keinesweges die von dem Hrn. Verf. angeführte ist, sondern in einer angenommenen Heiligkeit dieser Zeiträume, und daher gefolgerten Nothwendigkeit der Enthaltung während derselben, liegt. Die §. 22. S. 205 geäußerte Meinung, daß ein lausizischer Geistlicher bei Trauung auswärtiger Personen nach den Gesetzen des Landes, wo solche her sind, beurtheilt werden müßte, ist unrichtig, da hier die Handlung des Pfarrers, und nicht das Faktum der Getrauten in Frage kommt. Der §. 27. S. 337. gehört wieder zu den Tadel verdienenden Auswüchsen einer übel angebrachten Lustigmacherei. Eben so unschicklich ist der Ausfall §. 39. S. 354. Weiß denn der Hr. Verf.